



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. Oktober 2010

34. Jahrgang / Nr. 37

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

237. Berichtigung der Verordnungen des **Landkreises Cuxhaven** über die Naturschutzgebiete „Wollingster See und Randmoore“, „Hahnenknooper Moore“, „Dorumer Moor“, „Bülter See und Randmoore“, „Sellstedter See und Ochsentriftmoor/Wildes Moor“ und „Abbütteler Moor“ vom 23. Juni 2010

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

238. Zweite Satzung vom 28. September 2010 zur Änderung der Hauptsatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2008

239. Dritte Satzung vom 28. September 2010 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29. März 2001

240. Erste Satzung vom 28. September 2010 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Am Dobrock** über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, (Kindertagesatzung) vom 21. September 2009

241. Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hadeln**, Landkreis Cuxhaven

242. Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Juni 2010

243. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2010 über den Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, Ortschaft Geestenseth zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sportanlage Geestenseth“

244. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ SO Sondergebiet „Erholung und Freizeitnutzung“, **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven

245. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „**Landesstube Alten Landes Wursten**“, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 237.

### BERICHTIGUNG

der Verordnungen des **Landkreises Cuxhaven** über die Naturschutzgebiete „Wollingster See und Randmoore“, „Hahnenknooper Moore“, „Dorumer Moor“, „Bülter See und Randmoore“, „Sellstedter See und Ochsentriftmoor/Wildes Moor“ und „Abbütteler Moor“ vom 23. Juni 2010

Die o. g. Verordnungen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34, lfd. Nrn. 208-213 vom 16. September 2010, werden wie folgt berichtigt:

1. In den Präambeln der o. g. Verordnungen werden die Verweisungen auf „§§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG“ ersetzt durch die Verweisungen auf „§§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG“.
2. In § 5 der o. g. Verordnungen wird die Verweisung auf „§ 42 Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 41 Abs. 1“.
3. In § 7 Abs. 1 der o. g. Verordnungen wird die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 3 Nr. 1“.
4. In § 7 Abs. 2 der o. g. Verordnungen wird die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Nr. 7“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 3 Nr. 7“.

Cuxhaven, den 21. September 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 238.

### ZWEITE SATZUNG

vom 28. September 2010 zur Änderung der Hauptsatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2008

Aufgrund der §§ 6, 7, 72 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 6 Absatz 2 und der § 8 werden ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

Cadenberge, den 28. September 2010

**Samtgemeinde Am Dobrock**  
**Die Samtgemeindebürgermeisterin**  
Bettina Gallinat

# 239.

## DRITTE SATZUNG vom 28. September 2010 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29. März 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung vom 28. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Höhe der Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifs.

2.) Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) erhält folgende Fassung:

#### 1 Kopien und andere Vervielfältigungen

- 1.1 Kopien oder Drucke auf weißes Papier bis zum Format DIN A4 je Seite
  - 1.1.1 bis zu 10 Stück je Original, je Stück 0,25 €
  - 1.1.2 bis zu 100 Stück je Original, je Stück 0,10 €
  - 1.1.3 ab 100 Stück je Original, je Stück 0,05 €
- 1.2 Farbkopien oder Farbdrucke auf weißes Papier bis zum Format DIN A4 je Seite
  - 1.2.1 bis zu 10 Stück je Original, je Stück 0,40 €
  - 1.2.2 bis zu 100 Stück je Original, je Stück 0,25 €
  - 1.2.3 ab 100 Stück je Original, je Stück 0,20 €

Anmerkung zu Nr. 1:

Alle Preise gelten für Papier DIN A4, 80 g, weiß.

Für abweichende Papiere sind folgende Aufpreise zu zahlen:

- DIN A4 farbiges Papier, je Blatt + 0,05 €
- DIN A4 Kartonpapier 160 g, je Blatt + 0,05 €
- DIN A4 farbiges Kartonpapier 160 g, je Blatt + 0,10 €
- DIN A3 weißes Papier, je Blatt + 0,05 €
- DIN A3 farbiges Papier, je Blatt + 0,10 €
- DIN A3 Kartonpapier 160 g, je Blatt + 0,10 €
- DIN A4 Adressetiketten je Blatt + 0,20 €

#### 2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

- 2.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 3,00 €
- 2.2 Beglaubigung von Urkunden, Abschriften und Bescheinigungen,
  - 2.2.1 die die Behörde selbst hergestellt hat, 1. Dokument 3,00 €
  - 2.2.2 die die Behörde selbst hergestellt hat, weiteres Dokument 2,00 €
  - 2.2.3 bei vorgelegten Kopien, je Dokument 5,00 €
- 2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) 6,00 €

- 3 **Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**  
je angefangene halbe Stunde  
für Beamte/innen ab A 13 und Beschäftigte ab EG 13 35,00 €  
für Beamte/innen von A 9 bis A 12 und Beschäftigte von EG 9 bis EG 12 28,00 €  
für Beamte/innen bis A 8 und Beschäftigte bis EG 8 23,00 €
- 4 **Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind,**  
je angefangene halbe Stunde  
für Beamte/innen ab A 13 und Beschäftigte ab EG 13 35,00 €  
für Beamte/innen von A 9 bis A 12 und Beschäftigte von EG 9 bis EG 12 28,00 €  
für Beamte/innen bis A 8 und Beschäftigte bis EG 8 23,00 €
- 5 **Vermögensverwaltung**
  - 5.1 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB 28,00 €
  - 5.2 Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a Abs. 1 Ziffer 5 NBauO je angefangene halbe Stunde 28,00 €
- 6 **Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre**  
für jedes Jahr 2,50 €
- 7 **Feststellungen aus Konten und Akten**  
je angefangene halbe Stunde  
für Beamte/innen ab A 13 und Beschäftigte ab EG 13 35,00 €  
für Beamte/innen von A 9 bis A 12 und Beschäftigte von EG 9 bis EG 12 28,00 €  
für Beamte/innen bis A 8 und Beschäftigte bis EG 8 23,00 €
- 8 **Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen** nach Maßgabe der Tarifnummer 1.1 zuzüglich Versandkosten und auf volle Euro aufgerundet
- 9 **Rechtsbehelfe**  
je angefangene halbe Stunde  
für Beamte/innen ab A 13 und Beschäftigte ab EG 13 35,00 €  
für Beamte/innen von A 9 bis A 12 und Beschäftigte von EG 9 bis EG 12 28,00 €  
für Beamte/innen bis A 8 und Beschäftigte bis EG 8 23,00 €
- 10 **Gebühr für die Anwendung von Zwangsmitteln** (Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme)  
je angefangene halbe Stunde  
für Beamte/innen ab A 13 und Beschäftigte ab EG 13 35,00 €  
für Beamte/innen von A 9 bis A 12 und Beschäftigte von EG 9 bis EG 12 28,00 €  
für Beamte/innen bis A 8 und Beschäftigte bis EG 8 23,00 €

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Cadenberge, 28. September 2010

**Samtgemeinde Am Dobrock**  
**Die Samtgemeindebürgermeisterin**  
Bettina Gallinat

## 240.

**ERSTE SATZUNG**  
**vom 28. September 2010 zur Änderung der Satzung**  
**der Samtgemeinde Am Dobrock über die Benutzung sowie**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**in den Kindertagesstätten**  
**der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven,**  
**(Kindergartensatzung) vom 21. September 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Am Dobrock vom 21. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde für alle Betreuungsangebote beträgt im Monat einheitlich 21,00 €

In der Betreuungsstunde, in der das Mittagessen verabreicht wird, beträgt die Gebühr 71,00 € pro Monat.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Cadenberge, den 28. September 2010

**Samtgemeinde Am Dobrock**  
**Die Samtgemeindebürgermeisterin**  
Bettina Gallinat

## 241.

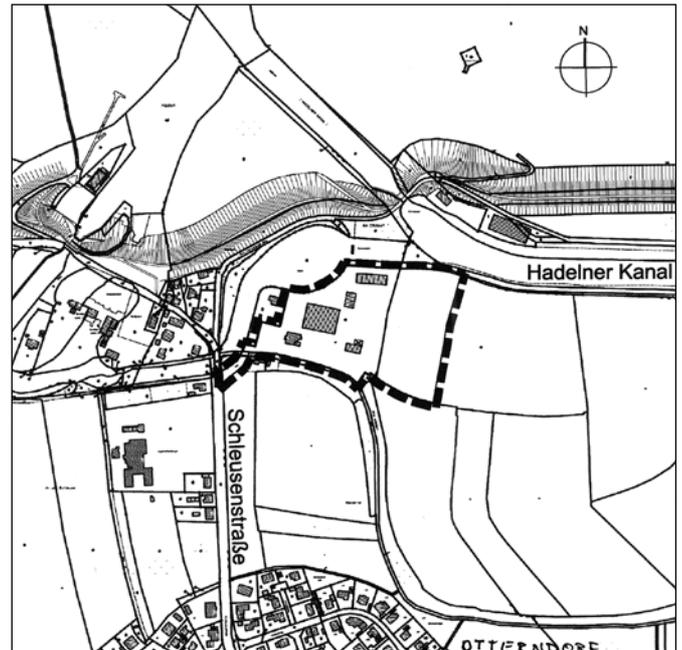
**VIERZIGSTE ÄNDERUNG**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven**

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 17. März 2010 (Az.: 63.4 61.20/01.05-40) die vom Rat der Samtgemeinde Hadeln am 16. Juni 2009 beschlossene Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Vierzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Stadt Otterndorf am Medem-Hadelner-Kanal und ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassende Erklärung kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadelner Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.



**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 22. September 2010

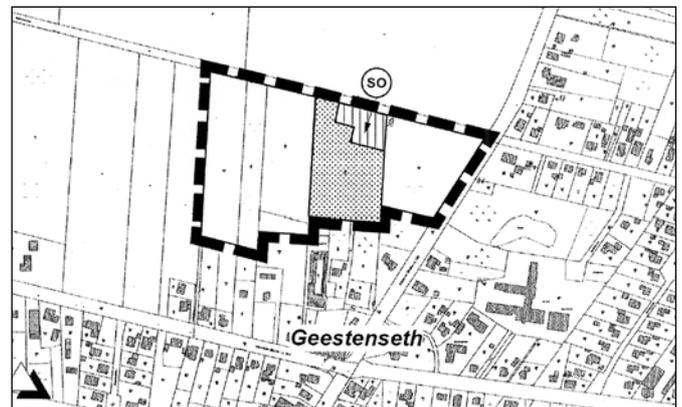
**Samtgemeinde Hadeln**  
**Der Samtgemeindedirektor**  
Harald Zahrte

## 242.

**SIEBENUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG**  
**des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf,**  
**Landkreis Cuxhaven, vom 16. Juni 2010**

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 16. September 2010 (Az.: 63.4 61.20/01.13.57) genehmigt.

Der Bereich der Siebenundfünfzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 23. September 2010

**Gemeinde Schiffdorf**  
**Der Bürgermeister**  
Wirth

## 243.

### SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2010 über den Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, Ortschaft Geestenseth zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sportanlage Geestenseth“

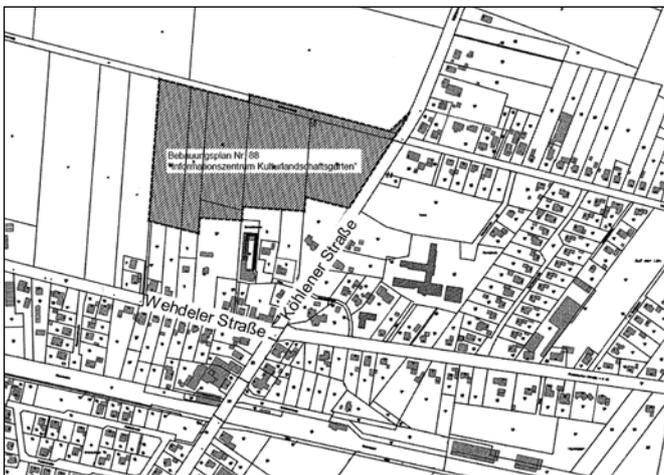
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 14. Juni 2010

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wirth  
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, Ortschaft Geestenseth, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, Ortschaft Geestenseth, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Kulturlandschaftsgarten Geestenseth“, Ortschaft Geestenseth, in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Sportanlage Geestenseth“ außer Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 23. September 2010

**Gemeinde Schiffdorf**  
**Der Bürgermeister**  
Wirth

## 244.

### BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ SO Sondergebiet „Erholung und Freizeitnutzung“, Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven

Die Gemeinde Driftsethe hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ fertig gestellt. Der Rat der Gemeinde Driftsethe hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 in öffentlicher Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ liegt in der Gemeinde Driftsethe, südwestlich der Ortschaft Driftsethe, nahe der Siedlung Weißenberg und umfasst die Flurstücke 42/1, 269/40, 41/2, 173/1, 39/1, 38/12, 38/10, 38/8, 38/6, 38/4, 38/2, 37/6, 37/4, 35/1, 34/1, 33/1, 32/3, 32/1, 242/32, 31/1, 172/1, 174/1 der Flur 13 (Gemarkung Driftsethe).

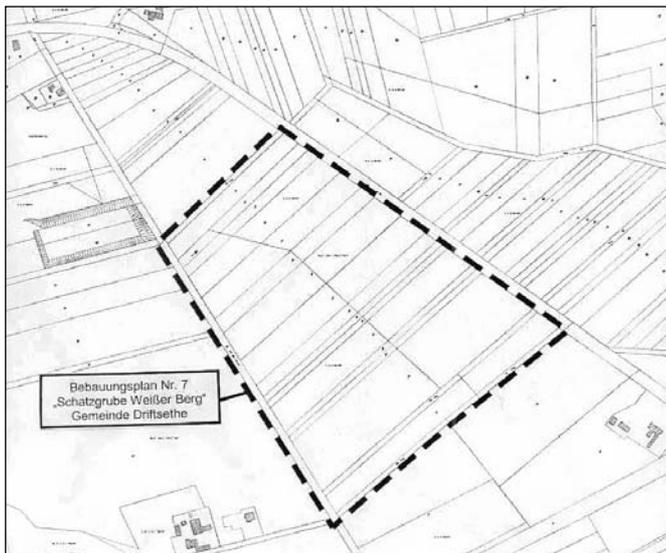
Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch das Straßenflurstück der Kreisstraße 51 begrenzt. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bildet das Flurstück 147/1 der Straße Auf der Horst. Im Südosten und Nordwesten begrenzen die Flurstücke 45/4 und 40/2 bzw. 28/1 das Plangebiet.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die Umsetzung des Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzeptes der Samtgemeinde Hagen planerisch zu ermöglichen. Das Konzept sieht die Einrichtung mehrerer „Erlebnislandschaften“ vor. Mit dem Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ wird die Umsetzung einer dieser Erlebnislandschaften planerisch vorbereitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte (S. 225) gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 29. Oktober 2010 bis 29. November 2010 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf und der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht frist-



gerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Driftsethe, den 30. September 2010  
 (L.S.)

**Gemeinde Driftsethe**  
 Schöne  
 Bürgermeister

## 245.

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 28. Februar 2006 hat die Versammlung in der Sitzung vom 03. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 54.700 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 64.700 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 54.200 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 63.400 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 54.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 63.400 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,50 €/je Einwohner festgesetzt.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 03. Mai 2010

**Landesstube Alten Landes Wursten**  
 Diekhoff Landesvorsteher (L.S.) Neumann Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18. Oktober 2010 bis 26. Oktober 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 14. Oktober 2010

**Zweckverband  
 Landesstube Alten Landes Wursten  
 Der Geschäftsführer  
 Neumann**

### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

